Schriftliche Festsetzungen Bebauungsplan Edelbrunnen, Markung Ennetach

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

Planrechtliche Festsetzungen (§9 Abs. 1 Baugb. und BauNVO)

- Art der baul. Nutzung §9 (1) 1 BauGB
- 1.1 Allgemeines Wohngebiet §4 BauNVO Ausnahmen nicht zulässig.
- 1.2 Maximal 3 WE pro Gebäude.
- Maß der baul. Nutzung Wie im Plan festgesetzt.
- Bauweise
- offene Bauweise, entsprechend §22 BauNVO (2), wie im Plan festgesetzt.
- 3.4 Stellung der baul. Anlagen, wie im Plan festgesetzt bzw. in Absprache mit dem Stadtbauamt.
- 3.5 Nebenanlagen §14 (1) BauNVO, gemäß §7 LBO.
- Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten.
 §9 (1) 4 BauGB
- 4.1 Anordnung auf dem Baugrundstück entsprechend Festsetzung im Plan. Ein Stauraum von 5,0 m ist mind. einzuhalten.
- 4.2 Befestigung der Stell- und Hofflächen, sowie der Eingangsbereiche. Zur Verringerung der Oberflächenversiegelung sind die Bereiche für den ruhenden Verkehr, sowie Hofflächen wasserdurchlässig zu befestigen z. B. mit Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflastersteinen, Sickersteinen, wassergebundenen Decken.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. §9 (1) 20 BauBG
- 5.1 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser. Das Niederschlagswasser, welches von Dachflächen abfließt, ist in die dafür vorgesehenen Regenwasserableitungssysteme einzuleiten. Ausnahme:

Bei Grundstücken, die an öffentlichen Grünflächen mit semizentralen Versickerungsmulden oder mit Versickerungsgräben grenzen,ist der Anschluß an diese Gräben und Mulden auszuführen. Es wird empfohlen Flachdächer extensiv zu begrünen.

- Pflanzgebote und Pflanzbindungen
- 6.1 Die mit Pflanzgebot belegten Flächen sind mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei der Gehölzauswahl ist auf standortgerechte Arten entsprechend der natürlichen potentiellen Vegetation zu achten. Nur einheimische Gehölze.
- 6.2 Ortsrandeingrünung In dem im Plan bezeichneten Bereich ist auf den Baugrundstücken zur Eingrünung des Ortsrandes ein Pflanzgürtel festgelegt.
- 6.3 Fassadenbegrünung Es wird empfohlen Garagen- und Carportwände zu beranken.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen §73, §74 LBO

- . Außere Gestaltung baulicher Anlagen
- Gebäudehöhen Geschoßhöhen mind. 2,30 m.
- 1.2 Dachform, Dachneigung Satteldach 30°-42° einhüftiges Satteldach 60° Walmdach 30°-40° Tonnendach
- 1.3 Dachaufbauten, Dachgauben Dachgauben sind zugelassen bis zu einer Gesamtlänge von einem Drittel der Traufenlänge. Dachfenster sind bis zu einer Größevon 1,5 m2 zugelassen.
- 1.4 Kniestöcke Kniestockhöhe 65 cm einschließlich Fußpfette.
- Grenz- und Gebäudeabstände Gemäß LBO bzw. Eintrag im Bebauungsplan.
- Äußere Gestaltung der Gebäude Kunststoffe an Fassaden und Dach sind nicht zugelassen.
- 1.7 Aufschüttungen und Abgrabungen Sind in jedem Fall genehmigungspflichtig.
- 1.8 Einfriedungen Zur öffentlichen Grünfläche sind nur Hecken und Sträucher gestattet. An Eckgrundstücken dürfen Hecken und Zäune nur 60 cm hoch sein (Sichtdreieck). Bepflanzungen nach den Geboten des Nachbarrechts. Gestattet sind Stützmauern bis 10 cm Oberkante Gelände.
- 1.9 Antennen und Freileitungen Pro Gebäude ist nur eine Aussenantenne zulässig, Breitbandkabel ist vorgesehen, Freileitungen sind nicht zulässig.
- 1.10 Garagen Zugelassen sind Garagen mit Sattel- oder Walmdach, Flachdach und einer mittleren Wandhöhe von 3,50 m an der Grenze.
- 1.11 Die H\u00f6henlage der Geb\u00e4ude ist gemeinsam mit dem Stadtbauamt festzulegen. ca. 50 cm \u00fcber h\u00f6chstem Punkt im Grundst\u00fcck.



Erschließung

- 1.1 Die Erschließung erfolgt durch:
 - a.) Die Schmutzkanalisation die jeweils in die Strassen eingelegt wird. Ableitung des Regenwassers erfolgt über Mulden und Rigolensystem.

 - b.) Wasserversorgung, ebenfalls in der Straße.c.) Stromversorgung durch Stadtwerke Mengen.
 - d.) Verkehr über die Erschließungsstraßen.
 - e.) Gasversorgung vorgesehen.
 - f.) Breitbandkabel vorgesehen.
- 1.2 Der Eigentümer eines Gebäudes ist verpflichtet, notwendig werdende Einrichtungen der öffentlichen Stromversorgung, Wasserversorgung, Kanalisation und der Straßenbeleuchtung in, an und auf seinem Grundstück zu dulden und Unterhaltsmaßnahmen durchführen zu lassen. (§ 126 BauGB)